

## EINKAUFSBEDINGUNGEN

### Technische Einkaufsbedingungen:

1. Der Anbieter bzw. Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm anzubietenden bzw. zu liefernden Maschinen, Komponenten und Anlagen - nachstehend auch mit Einheiten bezeichnet - die spezifiziert aufgeführten Anforderungen für derartige Maschinen und Anlagen vollinhaltlich erfüllen und den gültigen technischen Standards entsprechen; außerdem sind sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Vom Anbieter bzw. Auftragnehmer ist weiterhin zu garantieren, dass die anzubietenden bzw. zu liefernden Einheiten frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter sind. Wegen aller sich daraus eventuell ergebenden Regressansprüche verzichtet der Auftragnehmer von vornherein auf die Einrede der Verjährung.
2. Jeder Teil der Lieferung muss mängelfrei insbesondere in Folge von fehlerhaftem Design bzw. Ausführung sein und in Bezug auf Eigenschaften, Ausführung und Gestaltung den vereinbarten Anforderungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen und funktionsgerecht ausgelegt und ausgeführt sein, sowie aus Material, das für den Verwendungszweck bestmöglich geeignet ist, hergestellt werden.
3. Jede Einheit muss den örtlichen Einbauverhältnissen und Verwendungen angepasst sein (Klima, Gas, Staub, phys. Einflüsse, usw.). Die zu liefernde Einheit muss imstande sein, unter diesen Bedingungen sowohl im Dauerbetrieb als auch bei diskontinuierlichem Betrieb störungsfrei zu arbeiten.
4. Alle Einheiten müssen in jeder Hinsicht den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen (insbesondere Ö-Norm und ÖVE, Bau, Feuer- und Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft, usw.). Alle Vorschriften und Richtlinien, die am Aufstellungsort der Einheit gültig sind, sind einzuhalten. Insbesondere sind zur Sicherung des Bedienungspersonals Schutzvorrichtungen an allen Antrieben, Kupplungen oder anderen als nötig erachteten bzw. vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Wenn behördliche Bewilligungen oder Abnahmeprüfungen zur Installation oder Benutzung der Einheiten notwendig sind, so hat der Auftragnehmer dies rechtzeitig zu veranlassen, oder, sofern dies ausdrücklich Sache des Auftraggebers ist, alle erforderlichen Unterlagen (wie Bescheinigungen, Zeichnungen, Beschreibungen) hierfür zur Verfügung zu stellen.
5. Die Verwendung von Neukonstruktionen oder Prototypen ist dem Auftraggeber ausdrücklich anzuzeigen. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer besondere Garantien (z.B. Rücknahmeverpflichtungen) anzubieten.
6. Fertigungsnachweise, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und Leistungsdatenblätter sowie Ursprungszeugnisse sind in dreifacher Ausfertigung zu liefern, sofern nicht in der Bestellung unter Punkt "Dokumentation" eine andere Anzahl von Exemplaren angegeben ist.
7. Sofern der Auftragnehmer in absehbarer Zeit die Herstellung der angebotenen Aggregate einstellen oder diese durch neue Typen ersetzen sollte, ist dies dem Auftraggeber bei der Abgabe seines Angebotes bekanntzumachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Auftragsannahme, sämtliche Ersatzteile auf Lager zu halten oder kurzfristig anzufertigen bzw. zu beschaffen und zu liefern.
8. Alle Maschinenteile müssen für Instandhaltung und Reparatur leicht, bequem und gefahrlos zugänglich sein.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen detaillierte Terminangaben in Bezug auf Produktion oder Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist ermächtigt, einen Mitarbeiter oder Beauftragten an den Werksprüfungen auf

seine Kosten teilnehmen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Termine rechtzeitig bekanntzugeben. Der Auftraggeber oder seine Beauftragten sind berechtigt, während der Produktion und nach deren Beendigung die Qualität des verwendeten Materials und der hergestellten Teile, ferner den Fortschritt der Arbeit zu kontrollieren bzw. prüfen zu lassen. Der Kunde des Auftraggebers, hat jederzeit, nach Voranmeldung Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers.

10. Alle Einheiten sind generell CE konform zu liefern und zu dokumentieren.

#### Kaufmännische Einkaufsbedingungen:

1. Bestellung: nur schriftliche Aufträge und Abmachungen sind rechtsverbindlich; mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von 8 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Teil der Bestellung zu bestätigen.
2. Preise: die Preise gelten als Festpreise und zwar frei Empfangswerk. Versandkosten welcher Art immer gehen nur dann zu Lasten des Auftraggebers, wenn und insoweit dies ausdrücklich vereinbart wurde, das gleiche gilt für die Kosten einer Transportversicherung.
3. Versand: der Versand erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Für Folgen unrichtiger Ausstellung der Versandpapiere bzw. nicht vollständiger Begleitpapiere und Unfallmerkbücher haftet ausschließlich der Lieferant. Versandanzeige oder Lieferschein ist bei Abgang jeder einzelnen Sendung beizupacken.
4. Rechnungslegung und Zahlung: die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung gesondert zu übersenden (also nicht der Sendung beizufügen). Die Bezahlung erfolgt, sofern nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden und die Ware für ordnungsgemäß befunden worden ist, innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 2% Skonto, danach bis zum 30. Tage nach Waren- und Rechnungseingang netto.
5. Weitergabe von Bestellungen: Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen sowie Ausführung unserer Bestellungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte übertragen werden. Das gilt insbesondere für eine eventuell vom Vertragspartner vorgesehene Weitergabe der Bestellung oder eines Teiles derselben an Unterlieferanten.
6. Mängelrüge: wir sind berechtigt, offene Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Wareneingang, geheime oder verborgene Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Auftreten zu rügen. Ist die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet, haben wir das Wahlrecht, entweder unverzüglich Ersatz (kostenlos und frachtfrei) oder Wandlung, Minderung und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant haftet auch für alle Schäden, die uns aus dem Gebrauch gelieferter mangelhafter Ware entstehen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus haftet der Lieferant nach den Maßgaben des Produkthaftungsgesetzes für alle durch das Produkt verursachten Schäden.
7. Lieferungstermin und Rücktritt vom Vertrag: die vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten, andernfalls sind wir berechtigt, nach Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. Können die vereinbarten Lieferzeiten nicht eingehalten werden, so ist sofort ein bestimmt einzuhaltender Liefertermin anzugeben, damit wir entscheiden können, ob der Auftrag aufrechterhalten bleibt. Eine ohne Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundenen Zahlungsfristen. Bei Abrufaufträgen sind wir nicht zur Abnahme gleichbleibender Teilmengen in jeweils gleichen

Zeiträumen verpflichtet. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch Verfahrensumstellung, Produkteinschränkung, Produktionsumstellung oder ähnliches das Produkt nicht mehr verwendet werden kann. Solange wir infolge nicht zu vertretender Umstände an der Abnahme der bestellten Ware verhindert sind (Streik, höhere Gewalt, usw.) können wir nicht in Verzug gesetzt werden.

8. Schutzrechte: der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der von ihm gelieferten Einheiten weder unmittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige, einen gesetzlichen Sonderschutz genießende Rechte verstoßen wird. Er hält uns und unsere Abnehmer frei von allen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung solcher Rechte ergeben können. Er hat uns gegenüber auch einzustehen für jeden weiteren unmittelbaren Schaden, der sich infolge einer solchen Verletzung für uns ergeben könnte. Etwaige Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Grunde mit dritten Personen ergeben, gehen auf sein Risiko und seine Kosten.
9. Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften: bei Bestellung von Geräten, Maschinenteilen oder kompletten Maschinenanlagen müssen diese unseren technischen Einkaufsbedingungen und den im Bestimmungsland geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den geltenden Normen (falls keine vorhanden, den entsprechenden DIN-Normen), Richtlinien des Maschinenbaues sowie der Elektroindustrie und sämtlicher Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Bei Lieferungen, für welche eine Abnahmeprüfung des TÜV oder anderer dafür vorgesehener Stellen vorgeschrieben sind, ist ohne Aufforderung die jeweilige Abnahmebescheinigung vorzulegen.
10. Allgemeines: für Besuche, Ausarbeitung von Planungen, Entwürfen oder dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.  
Eine Nutzung unserer Bestellung für Werbezwecke des Lieferanten ist unzulässig. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten, wie Fracht etc. hat der Auftragnehmer zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich von uns gewünscht worden sind und wir uns nicht ausdrücklich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt haben.
11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand: Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Auftrag und/oder diesen Auftragsbedingungen gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen ist Graz. Die etwaige Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine Aufrechnung des Lieferanten/Kunden gegen Konkursforderungen ist ausgeschlossen (§ 19f IO).

Unsere Einkaufsbedingungen haben auch dann ausschließliche Gültigkeit, wenn der Lieferant im Rahmen einer allfälligen AB entgegenstehende Bedingungen geltend macht. Mit Lieferung der bestellten Waren oder Teillieferungen akzeptiert der Lieferant die Einkaufsbedingungen von CTP.

Gültig: ab Mai 2021